

Mitteilung des Senats vom 16. Dezember 2003

Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts mit der Bitte um Ratifizierung.

Mit dem Änderungsabkommen vom 13. März 2003 wurden die Aufgaben der AKMP auf die ZLS übertragen. Die AKMP wird aufgelöst.

Darüber hinaus ist durch die Änderung gesetzlicher Vorgaben im Druckgeräterecht, im Medizinproduktegesetz sowie im Gerätesicherheitsgesetz und der damit verbundenen Vollzugsaufgaben der Länder, eine Änderung des Abkommens erforderlich.

Die erforderliche Änderung des Abkommens wurde von allen Ministerpräsidenten der Länder unterzeichnet.

Das o. g. Änderungsabkommen bedarf nunmehr der Ratifikation durch die Bürgerschaft (Landtag).

Die Deputation für Arbeit und Gesundheit hat dem Gesetzentwurf am 9. Dezember 2003 zugestimmt.

Durch die Aufgabenübertragung von der AKMP auf die ZLS werden sich die Kosten der ZLS erhöhen, dafür entfallen die Kosten bei der AKMP. Insgesamt werden Synergieeffekte bei den Verwaltungskosten erwartet.

Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 13. März 2003 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 16./17. Dezember 1993 über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (Brem.GBl. 1994 S. 269), geändert durch Abkommen vom 3. Dezember 1998 (Brem.GBl. 1999 S. 135), wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 2 für die Freie Hansestadt Bremen in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Begründung

I. Zum Gesetzentwurf

1. Allgemeines

Die Länder haben mit dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP) vom 16./17. Dezember 1993 die ihnen obliegenden Aufgaben aus dem Gerätesicherheitsgesetz und dem Gefahrstoffrecht hinsichtlich der Akkreditierungen und Überwachung auf die ZLS und AKMP übertragen.

Das Abkommen regelte die Errichtung

- der ZLS als Organisationseinheit des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (StMAS) – nunmehr Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz – und
- der AKMP als Organisationseinheit der Zentralstelle für Arbeitsschutz (ZfA) in der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Kassel

sowie deren Organisation, die Aufgaben, die Bildung von Sektorkomitees, die Finanzierung, die Beteiligung der Länder durch Bildung eines Beirates, die Kündigung und das Verfahren – durch einen dem Abkommen als Anlage beigefügten Schiedsvertrag – bei Rechtsstreitigkeiten.

Mit Gesetz vom 27. September 1994 (Brem.GBl. S. 269 – 8053-a-1–) hat die Bürgerschaft (Landtag) dem Abkommen zugestimmt. Das Abkommen ist am 1. Mai 1996 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 7. September 1999, Brem.GBl. S. 251).

1.1 Erste Änderung des Abkommens

Im Zuge der Harmonisierung nach EG-Recht ergaben sich Änderungen z. B. im Gerätesicherheitsgesetz, im Sprengstoff- und Medizinprodukterecht. Hierdurch ergaben sich im Bereich der Akkreditierung, Anerkennung und Benennung neue Vollzugsaufgaben der Länder die mit dieser ersten Änderung des Abkommens vom 3. Dezember 1998 auf die ZLS und AKMP übertragen worden sind.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat mit Gesetz vom 1. Juni 1999 (Brem.GBl. S. 135) dieser Änderung des Abkommens zugestimmt. Das Abkommen ist am 1. April 2001 in Kraft getreten.

1.2 Zweite Änderung des Abkommens

Mit der vorliegenden Änderung des Abkommens werden u. a. die Aufgaben der AKMP auf die ZLS übertragen. Hiermit wird dem Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 6. Dezember 2001 Rechnung getragen, die Auflösung der AKMP wegen der problematischen finanziellen Lage zu erreichen.

Weitere Änderungen ergeben sich durch die Änderung gesetzlicher Vorgaben des Druckgeräterechtes, des Medizinproduktegesetzes sowie des Gerätesicherheitsgesetzes (zugelassenen Überwachungsstellen für überwachungsbedürftige Anlagen) im Bereich der Akkreditierung, Anerkennung und Benennung. Die hieraus resultierenden neuen Vollzugsaufgaben der Länder werden der ZLS übertragen.

Die Regierungschefs der Länder haben dieser Änderung des Abkommens zugestimmt und die Unterzeichnung am 13. März 2003 abgeschlossen.

Durch das vorliegende Gesetz soll die erforderliche Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag) erfolgen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Zu Artikel 1

Der Artikel 1 bestimmt das Abkommen als Bestandteil des Gesetzes.

2.2 Zu Artikel 2

Absatz 1 enthält die notwendige Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2 regelt die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Änderungsabkommens.

II. Zum Abkommen

1. Allgemeines

Die vorliegende Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP) trägt vor allem dem Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 6. Dezember 2001 Rechnung.

Diese hat die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister gebeten, alle notwendigen Schritte zu einer Änderung des Abkommens mit dem Ziel in Gang zu setzen, die Auflösung der AKMP wegen der problematischen finanziellen Lage noch im Jahr 2002 zu erreichen und die unabdingbar verbleibende restliche Aufgabenerfüllung einer anderen Stelle zu übertragen. Im vorliegenden Abkommen zur Änderung des Abkommens über die ZLS und die AKMP wird dies durch Übertragung der Aufgaben an die ZLS umgesetzt.

Neben dieser Änderung wird das Abkommen vor allem um weitere Aufgaben für die ZLS im Bereich der Akkreditierung ergänzt:

- Die Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte, Richtlinie 1999/36/EG, ist eine weitere Richtlinie zur Schaffung des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Union.

Sie beinhaltet nach dem bewährten System des Globalen Konzeptes die Einschaltung zu akkreditierender kompetenter und unabhängiger Drittstellen, die die Konformitätsbewertung dieser Produkte vornehmen. Die Akkreditierungsaufgabe wird der ZLS übertragen.

- Die Änderung des Medizinproduktegesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586) hat eine neue Akkreditierungsaufgabe geregelt, die der ZLS für den Bereich der aktiven Medizinprodukte übertragen wird. Neben den bisher zu akkreditierenden benannten Stellen wird die ZLS in Zukunft auch Stellen akkreditieren, die Sachverständige zur Überprüfung von Medizinprodukten zertifizieren.
- Die Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes und des Chemikaliengesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048) beinhaltet eine neue Aufgabe für die ZLS bezüglich der Akkreditierung von zugelassenen Überwachungsstellen im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen.

Darüber hinaus sind unter anderem aufgrund dieser Gesetzesänderungen redaktionelle Änderungen des Abkommens sowie Änderungen aufgrund von Änderungen der Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung erforderlich.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Zu § 1:

a) Zu Ziffer 1:

Durch das Bayerische Gesetz über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 sind die für das ehemalige Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit begründeten Zuständigkeiten für die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes einschließlich des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes auf das neue Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz übergegangen. Dieser Zuständigkeitsänderung wird in der Abkommensänderung Rechnung getragen. Dabei wird auf Anregung des Gemeinsamen Beirats der ZLS und der AKMP eine neue Formulierung gewählt, so dass sich bei auf lange Sicht möglicherweise ergebenden zukünftigen Ressortänderungen eine Änderung des Abkommens erübrigt.

b) Zu Ziffer 2:

In dieser Ziffer finden sich neben redaktionellen Änderungen die neuen Aufgaben der ZLS im Bereich des Gefahrstoffrechts, die bisher der AKMP oblagen, sowie im Bereich der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte und des geänderten Medizinprodukte- und Gerätesicherheitsgesetzes. Um auch hier künftigen Änderungen des Abkommens aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Grundlagen vorzubeugen, wurde die Aufgabenbeschreibung auch redaktionell geändert.

c) Zu Ziffer 3:

Die Änderung ist aus den zu Ziffer 1 genannten Gründen erforderlich.

d) Zu Ziffer 4:

Durch die Aufhebung des Teils II des Abkommens wird der Auflösung der AKMP und damit dem Beschluss der Finanzministerkonferenz Rechnung getragen.

e) Zu Ziffer 5:

Aufgrund der Auflösung der AKMP sind Änderungen der Regelungen zum bisherigen Gemeinsamen Beirat der ZLS und der AKMP erforderlich.

f) Zu Ziffer 6:

Die die AKMP betreffenden Regelungen zum Schiedsvertrag können wegen deren Auflösung aufgehoben werden.

g) Zu Ziffer 7:

Die Änderungen sind aus den zu Ziffer 1 genannten Gründen und wegen der Auflösung der AKMP erforderlich.

2.2 Zu § 2:

§ 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die ZLS und die AKMP.

Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
– nachstehend „Länder“ genannt

schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP).

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16. und 17. Dezember 1993, geändert durch Abkommen vom 3. Dezember 1998, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „Organisationseinheit des“ die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen“ eingefügt und die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (StMAS)“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Worte „dem StMAS“ durch die Worte „diesem Staatsministerium“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird beim 5. Spiegelstrich das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird beim 6. Spiegelstrich nach dem Wort „Konformitätsbewertungen“ ein Komma eingefügt und es werden folgende Spiegelstriche angefügt:

„— des Gefahrstoffrechts und

— der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte, Richtlinie 1999/36/EG (ABl. der EG Nr. L 138 vom 1. Juni 1999, S. 20)“.

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung, Anerkennung, der Benennung, soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist, sowie der Überwachung

— von zugelassenen Stellen und zugelassenen Überwachungsstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz,

— von benannten Stellen und Zertifizierungsstellen nach dem Medizinproduktegesetz für den Bereich der aktiven Medizinprodukte,

— von Prüf- und Zertifizierungsstellen nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter in Verbindung mit § 6 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn für Gefäße zur Beförderung von Gasen,

— von benannten Stellen nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz,

— von Stellen nach der Schiffsausrüstungsverordnung-See,

— von Stellen im Bereich des Gefahrstoffrechts und

— von benannten und zugelassenen Stellen nach der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte.“

d) In Absatz 4 werden nach den Worten „vertreten durch das“ die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständige“ eingefügt und die Worte „für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ gestrichen. Außerdem werden die Worte „Gemeinsamen Beirates von ZLS und AKMP“ durch die Worte „Beirates der ZLS“ ersetzt.

3. In Artikel 3 Satz 4 wird die Abkürzung „StMAS“ durch die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministeriums“ ersetzt.

4. Teil II des Abkommens (Artikel 5 bis 8) wird aufgehoben.

5. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeinsamer“ gestrichen.

b) In Absatz 1 und in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und der AKMP“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „erstellen“ durch das Wort „erstellt“ ersetzt und die Worte „und die AKMP jeweils“ gestrichen.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und der AKMP“ gestrichen. In Satz 2 werden die Worte „und die AKMP“ gestrichen und das Wort „legen“ durch das Wort „legt“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Worte „und der AKMP jeweils“ gestrichen.

6. Die Anlage zu Artikel 10 (Schiedsvertrag) wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 1 werden die Worte „und der Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP)“ gestrichen.

b) Artikel 3 wird gestrichen.

7. In Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „– getrennt in seinen Teilen I und II –“ gestrichen sowie die Abkürzung „StMAS“ durch die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium“ ersetzt und die Worte „(Teil I) oder gegenüber dem Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung (Teil II)“ gestrichen.

§ 2

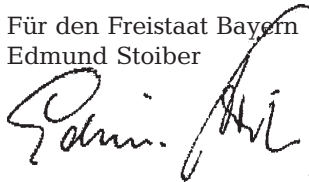
Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht.

Hamburg, den 13. März 2003

Für das Land Baden-Württemberg
Erwin Teufel



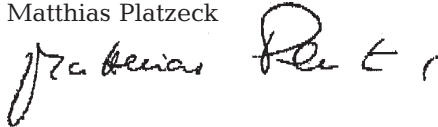
Für den Freistaat Bayern
Edmund Stoiber



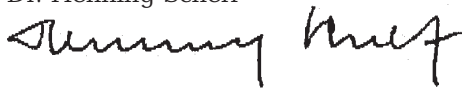
Für das Land Berlin
Klaus Wowereit



Für das Land Brandenburg
Matthias Platzeck



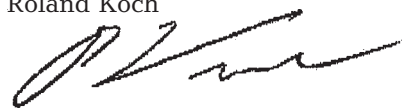
Für die Freie Hansestadt Bremen
Dr. Henning Scherf



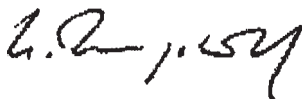
Für die Freie Hansestadt Hamburg
Ole von Beust



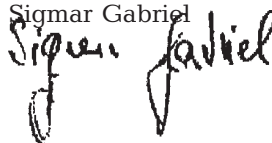
Für das Land Hessen
Roland Koch



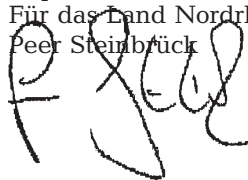
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Harald Ringstorff



Für das Land Niedersachsen
Sigmar Gabriel



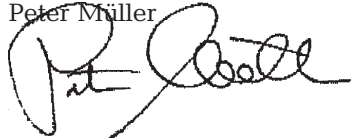
Für das Land Nordrhein-Westfalen
Peer Steinbrück



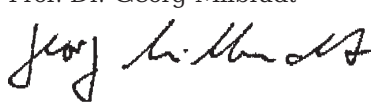
Für das Land Rheinland-Pfalz
Kurt Beck



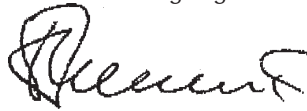
Für das Saarland
Peter Müller



Für den Freistaat Sachsen
Prof. Dr. Georg Milbradt



Für das Land Sachsen-Anhalt
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer



Für das Land Schleswig-Holstein
Heide Simonis



Für den Freistaat Thüringen
Dr. Bernhard Vogel

